

# § 10 K-LVAG

K-LVAG - Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz - K-LVAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.01.2022

## § 10

Wird eine im Tarif angegebene Rechtsvorschrift geändert, so bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bestehen, wenn der abgabepflichtige Tatbestand inhaltlich unverändert geblieben ist.

In Kraft seit 01.06.1970 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)